

Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, das Freisetzen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und die Anwendung von Genanalyse und Gentherapie am Menschen geregelt werden (Gentechnikgesetz – GTG), 1465 BlgNR XVIII. GP.

Gutachten von Martin SCHLAG

DIE vorliegende Regierungsvorlage (RV) regelt die Gentechnologie (GT). Damit geht die Bundesregierung von der grundsätzlichen Zulässigkeit der GT aus.

Aus ethischer und moraltheologischer Sicht scheint dieser prinzipielle Zugang nicht verwerflich zu sein. Eine Verurteilung der GT als in sich schlechte, daher kategorisch abzulehnende Handlung ist im kirchlichen Lehramt meines Wissens nicht zu finden. Der Katechismus der katholischen Kirche (KKK) betont zwar, daß die Schöpfung zu bewahren und Tieren nicht unnötiges Leid zuzufügen ist, weist aber auch darauf hin, daß der Mensch an der Spitze der Schöpfung steht und diese auch in Dienst nehmen darf. Der KKK nimmt also eine gemäßigt-anthropozentrische Stellung ein. Ebenso die RV, die in § 1 die Gesundheit des Menschen und den Schutz der Umwelt, weil diese für die Gesundheit des Menschen von Bedeutung ist, zum Ziel erklärt (vgl. auch Seite 18 der Erläuternden Bemerkungen).

Zwischen den zwei möglichen Extrempositionen (völliges Verbot der GT und völlige Liberalisierung) wählt die RV den Mittelweg der kontrollierten Anwendung. Welche konkreten gesetzlichen Maßnahmen diesbezüglich getroffen werden, scheint mir eine Frage zu sein, die im rechtspolitischen Beurteilungsspielraum gelegen ist. Wo keine kategorischen Positionen und Menschenrechte (z.B.: Recht auf Leben und Menschenwürde) verletzt werden, sollte ein Appell um sachgerechte und gewissenhafte, auf wirklichem Fachwissen und echter Kenntnis

der ethischen Grundsätze beruhenden Lösungen der Regelungsprobleme genügen.

Fragen kategorischer Art könnten sich mit Einschränkungen jedoch ergeben aus:

1. der Anwendung der GT auf den Menschen (IV. Abschnitt, §§ 64–79);
2. dem Arbeiten mit transgenen Tieren (§§ 9, 26 f).

Ad 1)

a) Wie bereits der Entwurf vom 1.3.1991 erlaubt auch die RV Genanalysen nur in beschränktem Umfang. Eine Genanalyse am Menschen darf nur zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden, und zwar jedenfalls nach nachweislicher Beratung, bei wissenschaftlichen Zielen nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen oder Anonymisierung der Daten. Aus medizinischen Gründen darf eine Genanalyse nur von einem Arzt für diagnostische Zwecke oder zur Vorbereitung einer Therapie durchgeführt werden.

Eine Genanalyse im Rahmen einer pränatalen Untersuchung darf nur durchgeführt werden, soweit dies medizinisch geboten ist und nach

schriftlicher Bestätigung der Schwangeren, daß sie zuvor durch einen Arzt oder Facharzt über Wesen, Tragweite und Aussagekraft der Genanalyse und über Risiken des vorgesehenen Eingriffs aufgeklärt worden ist und der Genanalyse zugestimmt hat (§ 65 Abs 3). Diese Beratung darf „keinesfalls direktiv erfolgen“ (§ 69 Abs 2). Damit ist wohl gemeint, daß der Schwangeren eine Abtreibung weder nahegelegt noch ausgedeutet werden soll. Hier fehlt das ethisch gebotene Bekenntnis zum Schutz des menschlichen Lebens. Eine lebensschützende Beratung gehört zu den in der Entschließung des Nationalrats aus dem Jahr 1974 versprochenen „flankierenden Maßnahmen“ zur Fristenregelung.

In der rechtspolitischen Diskussion um die GT ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß besonders Arbeitgeber und Versicherungsunternehmen Genomanalysen mißbrauchen könnten. Dem soll in § 67 ein Riegel vorgeschoben werden: Arbeitgebern und Versicherern einschließlich deren Beauftragten und Mitarbeitern ist es verboten, Ergebnisse von Genanalysen von ihren Arbeitnehmern, Arbeitssuchenden oder Versicherungsnehmern bzw. Versicherungswerbern zu erheben, zu verlangen, anzunehmen oder sonst zu verwerten.

- b) In § 64 erfolgt ein Verweis auf § 9 Abs 2 FMedG: „Eingriffe in die Keimzellebahn sind unzulässig.“ Dieses Verbot ist bereits im geltenden Recht mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu öS 500.000,— belegt.

Um dieses Verbot abzusichern, ist in § 74 die Normierung vorgeschlagen, eine somatische GT unter anderem nur dann zuzulassen, wenn „ausgeschlossen werden kann, daß dadurch eine Veränderung des Erbmaterials der Keimbahn erfolgt.“

c) Somatische GT

Für diese Therapie, die im ersten Entwurf nicht aufgenommen war, enthält die RV – außer dem Schutz der Keimzellebahn – keine inhaltlichen Normierungsvorschläge. Sie soll nur zum Zweck der Therapie oder der Verhütung schwerwiegender Erkrankungen des Menschen oder zur Etablierung hierfür geeigneter Verfahren im Rahmen einer klinischen Prüfung durchgeführt werden.

Kritisch scheint mir derzeit lediglich die Praxis der pränatalen Diagnose und der damit verbundene „Abtreibungsdruck“ zu sein. Die anderen Regelungsvorschläge verletzen m.E. nicht die kategorische, menschenrechtliche Grundlage der Rechtsordnung.

Ad 2)

Die grobe und rohe Behandlung von Tieren widerspricht der Würde des Menschen und muß daher unterlassen werden.

Die RV erklärt die Herstellung transgener Wirbeltiere unter bestimmten Umständen für zulässig. Gemäß der Definition in § 4 Z 14 sind transgene Tiere solche, die durch Einfügen eines oder mehrerer Gene in die Keimbahn oder durch Deletion eines oder mehrerer Gene aus der Keimbahn entstehen.

Arbeiten zur Herstellung transgener Tiere, die nicht Wirbeltiere sind, und bei denen keine Durchbrechung der Artgrenzen verbunden sind, unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über gentechnologisches Arbeiten.

Werden jedoch bei Wirbeltieren die Artgrenzen durchbrochen, so sind Arbeiten zur Herstellung transgener Tiere nur zu Zwecken der Biomedizin und der

entwicklungsbiologischen Forschung zulässig. Eine Durchbrechung der Artgrenze liegt vor, wenn die Identität der Art des Empfängerorganismus unter Bedachtnahme auf seine Fortpflanzung und in bezug auf die wesentlichen Merkmale seines Körperbaus, seiner physiologischen Funktionen und seiner Leistung nicht gewahrt bleibt (§ 9).

Sind diese Arbeiten jedoch für das Tier (die künftigen transgenen Tiere) belastend, insbesondere mit Angst, Schmerzen, Leiden oder dauerhaften Schäden verbundene experimentelle Eingriffe, die über die landwirtschaftliche Nutzung und veterinärmedizinische Betreuung hinausgehen und das Ziel haben, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Maßnahme am Tier festzustellen, so ist gemäß §§ 26 f RV iVm § 2 Tierversuchsg das Tierversuchsgesetz 1988 (BGBl 501/1989) anzuwenden, das unnötiges Tierleiden weitgehend ausschließt.

Mir scheinen daher auch diese gentechnischen Arbeiten mit der Grundordnung vereinbar zu sein, wenn auch ein gewisses Maß an Unbehagen an transgenen Tieren und überhaupt an Manipulationen an der Schöpfung zurückbleibt. Sicherlich sind Horrorszenarien nicht angebracht, doch ist Zurückhaltung und Ehrfurcht vor der Schöpfung, auch in der spezifischen, natürlich differenzierten Artentfaltung, eine Forderung auch christlicher Ethik und nicht bloß zeitgeistkonform.

Möglicherweise wegen dieses Unbehagens sieht die RV die Möglichkeit vor, das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Produkte wegen „sozialer Unverträglichkeit“ zu untersagen. Auch Bürgeranhörungen sind vorgesehen, nunmehr aber ohne Einräumung einer Parteistellung für die Vorbringer von Einwänden.

*Univ.Ass. Dr. Martin SCHLAG ist Assistent am
Institut für Staatsrecht der Universität Innsbruck.*